

## **Verträge zwischen Angehörigen im Steuerrecht**

Eine ganze Reihe von Lebensvorgängen sind schlussendlich steuerlich verhaftet. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Steuerpflichtigen jeweils bemüht sind, bspw. steuerpflichtige Erträge möglichst gering zu halten, während im Kostenbereich ein möglichst hohes Absatzvolumen angestrebt wird. Dieser sicherlich als „normal“ anzusehenden Grundmotivation wird dabei oftmals auch aktiv durch entsprechende Fallausgestaltungen gefolgt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung sind Ausgestaltungen von entsprechenden Sachverhalten dergestalt, dass sie zu einem für den jeweiligen Steuerpflichtigen möglichst günstigen Ergebnis führen, nicht zu beanstanden und steuerlich somit durchaus berücksichtigungsfähig. Diese grundsätzliche „Erlaubnis“ zur günstigen Fallgestaltung stößt jedoch im Bereich eines Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten an ihre Grenzen.

Dabei kann eine eindeutige Antwort auf die Frage, wann eine Gestaltung missbräuchlich ist, nicht immer gegeben werden; gerade in Grenzfällen bietet sich hier ausreichend Potential zur streitigen Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung.

Naturgemäß stehen dabei solche Fallgestaltungen, die eine Einbeziehung von Angehörigen vorsehen, besonders im Blickpunkt der Finanzverwaltung. Angehörige sind gemäß gesetzlicher Definition nicht nur Ehegatten, sondern auch sonstige nahe Verwandte wie Eltern, Kinder, Geschwister und auch Personen, mit denen im Prinzip kein Verwandtschaftsverhältnis besteht (Verlobte etc.). Vor diesem Hintergrund sollten solche aktiven Fallausgestaltungen, die eine Beteiligung dieses Personenkreises vorsehen, entsprechend vorsichtig und sorgfältig erfolgen. Ein ähnliches Maß an Vorsicht sollte allerdings auch für in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich im Gesetz genannte Haushaltsgemeinschaften etc. gelten.

Man sollte vor diesem Hintergrund eine mögliche geschäftliche Beziehung mit steuerlicher Relevanz innerhalb des vorgenannten, erweiterten Personenkreises stets entsprechend sorgfältig, durch schriftliche vertragliche Fixierung ausgestalten. Diese vertraglichen Vereinbarungen sollten dabei im wesentlichen „dem Üblichen“ entsprechen, d.h. nicht nennenswert von einer analog möglichen Vereinbarung unter fremden Dritten abweichen, wobei geringe Abweichungen, bspw. im Bereich der preislichen Gestaltung bei Immobilienvermietung (siehe hierzu auch das diesbezügliche Informationsblatt „Liebhabe bei Immobilienvermietung?“), gemeinhin durchaus akzeptiert werden.

Dabei ist für eine steuerliche Berücksichtigung eine dem Fremdvergleich standhaltende vertragliche Vereinbarung allein nicht ausreichend; vielmehr muss auch die tatsächliche Handlungsweise den getroffenen Vereinbarungen folgen, d.h., der Vertrag auch adäquat umgesetzt werden. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang stets, eine solche Umsetzung auch offenbar werden zu lassen, bspw., indem Zahlungen von Mieten, Gehältern etc. stets unbar abgewickelt werden.

Schlussendlich bleiben die einzelnen Fallkonstellationen bzw. ihre Ausgestaltung hinsichtlich ihrer Berücksichtigungsfähigkeit nicht ausschließlich auf das Steuerrecht beschränkt. Vielmehr kann bspw. eine ungünstige vertragliche Gestaltung oder das Fehlen deren tatsächlicher Durchführung im arbeitsrechtlichen Bereich dazu führen, dass ein Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungsrechtlich nicht anerkannt wird, was jedoch – wegen der diesbezüglich gegebenen Verjährungsfristen – nicht zwangsläufig zu einem Rückerhalt der dann – letztendlich zu unrecht – gezahlten Sozialversicherungsbeiträge führt. Hier können also auch erhebliche außersteuerliche Nachteile drohen.

Vom Grundsatz her ist den steuerlichen Verwaltungsanweisungen (zuletzt durch Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 07.02.2007) zu entnehmen, dass eine zivilrechtliche Unwirksamkeit einer Vereinbarung zwischen Angehörigen auch deren steuerliche Nichtberücksichtigungsfähigkeit nach sich zieht. Zwar sieht die Rechtsprechung zu Einzelfallkonstellationen sicherlich auch Ausnahmen vor; auf diese sollte man sich jedoch im Rahmen einer aktiven Fallgestaltung nicht verlassen. Ein solches Szenario könnte bspw. auf einen Übertrag von Gesellschaftsanteilen an einer zum Familienvermögen gehörenden Personengesellschaft, der im Scheidungsfall gemäß Rückfallklausel von dem angeheirateten Gesellschafter auf Mitglieder des Gesellschafterstamms vorzunehmen ist, durchaus gegeben sein. Die steuerliche Vermutung einer missbräuchlichen Übertragung von Gesellschaftsanteilen dürfte in diesem Beispielfall hinter der zivilrechtlichen Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarung kraft nachvollziehbarer, keine steuerlichen Aspekte beinhaltender Motivation, schriftlicher Fixierung und tatsächlicher Durchführung zurückstehen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass vorstehende Überlegungen nicht nur im Bereich des Ertragsteuerrechts, d.h. betreffend Einnahmen bzw. Ausgaben / Werbungskosten von Relevanz sind; vielmehr sind auch schenkung- und erbschaftsteuerliche Überlegungen zu berücksichtigen, nach denen sich verbilligte und / oder entgeltfreie Überlassungen über den diesbezüglich maßgeblichen Betrachtungszeitraum von zehn Jahren auch zu einer Summe aufsummieren können, die oberhalb der gegebenen Freibeträge (insbesondere bei nicht in gerader Linie miteinander verwandten Protagonisten) liegt. Dabei werden für eine entsprechende Bewertung der verbilligt und / oder entgeltfrei hingegebenen Vorteile entsprechende Maßstabs-Werte stets aus einem Fremdvergleich herangezogen, so dass bspw. bei einer zinsverbilligten oder gar vollständig zinslosen Hingabe von Darlehen ein fiktiver, marktüblicher Zinssatz angewandt wird. Auf diese Art und Weise wäre der gegebene Freibetrag bereits bei einer zinslosen Hingabe eines Darlehensbetrages in Höhe von 10.000,00 EUR an eine mit dem Darlehensgeber nicht (begünstigt) verwandte Person (bspw. uneheliche Lebensgemeinschaft) überschritten, so dass es zu einem Anfall von Schenkungsteuer käme. Dass der Verzicht auf – ggf. auch nur einen Teil der – Zinsen grundsätzlich einen Vorgang mit schenkungsteuerlicher Relevanz darstellt, ist dabei aufgrund der fortwährenden Bestätigung durch Rechtsprechung nicht ernstlich zweifelhaft.

Da rückwirkende „Reparaturmaßnahmen“ im Grunde genommen nicht möglich sind, empfiehlt es sich stets, bereits im Vorfeld entsprechend ausführliche und eingehende Planungen anzustellen. Hierbei unterstützt der Steuerberater auf entsprechende Anfrage sicherlich gern.